

# § 18 LPVG 1999 Angelegenheiten, die der Personalvertretung mitzuteilen sind

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2019

Der Personalvertretung ist ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen:

1. die Suspendierung;
2. Unfallanzeigen;
3. die Aufnahme von Bediensteten und die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit;
4. die beabsichtigte Dienstzuteilung;
5. der Übertritt in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung;
6. die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses;
7. die beabsichtigte Entlassung;
8. die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis;
9. die Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und die Verpflichtung zum Schadenersatz;
10. die Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
11. die beabsichtigten Belohnungen.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999